

07.02.85

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesaus-
bildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

- Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen -

Punkt 10 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge die Einbringung des Gesetzentwurfes mit
folgender Änderung beschließen:

1.) Zu Artikel 1

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert
durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird aufgehoben."

2.) Die Begründung des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
vom 6. Juni 1983 erhalten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BAföG förderungs-
berechtigte Schüler (i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 BAföG) für den
Monat August keine Förderung.

Die Betroffenen werden darauf verwiesen, den Lebensunterhalt durch
einen sog. "Ferienjob" zu bestreiten. Dies erscheint allerdings
angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage zunehmend schwieriger,
häufig gar unmöglich.

Eine Vielzahl von Betroffenen gerät daher in eine akute soziale Notlage, weil sie weder ihre Miete bezahlen noch ihren Lebensunterhalt im Übrigen bestreiten kann. Es ist deshalb erforderlich, die August-Förderung wiederherzustellen."

Begründungen zu 1 und 2:

Nachdem die Rücknahme der von der Bundesregierung vorgenommenen Einschnitte in das BAföG insgesamt und der Ferienmonatsregelung im speziellen durch den Bundesrat wiederholt abgelehnt worden war, beschränkte sich die vorgelegte hessische Initiative auf die Rücknahme der Ferienmonatsregelung für Abendschüler und Kollegiaten.

Zwischenzeitlich hat auch die Regierungskoalition ihre Position überprüft.

Durch den Änderungsantrag soll die Rücknahme der Ferienmonatsregelung für alle Schüler erreicht werden.